

als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zu dienen). Das Gesetz ist z. B. dann anwendbar, wenn ein Soldat in der Öffentlichkeit einen Gefreiten wegen dessen Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit beleidigt oder wenn die militärische Verpflichtungsbewegung, die gesellschaftliche Tätigkeit im militärischen Rahmen (z. B. als Militärschöffe) verächtlich gemacht wird.

3. Die Begehungsformen Verleumdung und Beleidigung sind im wesentlichen mit den in den §§ 137 und 138 genannten identisch. Soweit in der Beleidigung gemäß § 137 auch Tötlichkeiten enthalten sind, werden diese in der Regel nicht durch § 270, sondern durch die §§ 268 und 267 erfaßt. In davon nicht erfaßten Fällen ist auch eine tätliche Beleidigung nach § 270 möglich.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus. Der Täter muß wissen, daß es sich bei dem durch Belei-

digung oder Verleumdung Angegriffenen um eine in § 270 ausdrücklich geschützte Militärperson handelt. Ebenfalls muß er wissen, daß zwischen ihm und dem Angegriffenen ein ständiges oder zeitweiliges Dienstverhältnis besteht oder er seine Tat wegen dienstlicher Obliegenheiten durchführt.

5. Im Verhältnis zu den §§ 137, 138 und § 139 Abs. 3 ist § 270 das spezielle Gesetz. Liegen bei Beleidigungen und Verleumdungen zwischen Militärpersonen die Voraussetzungen des § 270 nicht vor, kommen die §§ 137, 138 und § 139 Abs. 3 zur Anwendung. Dasselbe trifft auf das Verhältnis zwischen Militärpersonen und anderen Personen zu. Die §§ 267 und 268 sind bei Vorliegen von Tötlichkeiten gegenüber § 270 die speziellen Gesetze. Im übrigen ist zwischen ihnen Tateinheit möglich. Tateinheit zwischen § 270 und § 220 ist nicht möglich.

§271

Verletzung des Beschwerderechts

Wer als Vorgesetzter eine ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde eines Unterstellten nicht bearbeitet, zurückhält oder den Beschwerdeführer zur Rücknahme der Beschwerde nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf arrest bestraft.

1. § 271 dient der **Sicherung des gesetzlichen und militärischen Rechts der Militärpersonen auf Beschwerden** (vgl. § 4 Abs. 3 Buchstabe e der Dienstlaufbahnordnung der NVA vom 10.12.1973, GBl. I 1973 Nr. 57 S. 556).

Der Tatbestand schützt beschwerdeführende Militärpersonen vor Willkürmaßnahmen jeder Art und bringt zum Ausdruck, daß der sozialistische Staat keinerlei Verletzungen der Grundrechte der Militärpersonen und Störungen der sozialistischen Beziehungen der Vorgesetzten zu den Unterstellten duldet.

2. **Beschwerden** sind mündliche oder schriftliche Vorbringen, die ein Unterstellter seinem Vorgesetzten sowie bei Inspektionsbefragungen oder bei Befragungen der zuständigen Kommandeure in persönlicher Angelegenheit übergibt. Sie müssen eine Beschwerde über gesetzwidrige Handlungen oder Weisungen der Vorgesetzten, gegen Disziplinaentscheidungen oder über Verstöße gegen die Rechte des Beschwerdeführenden (z. B. Recht auf Urlaub, Recht der materiellen und finanziellen Versorgung) enthalten. Versetzungsgesuche,